

Gebührentarif zum Friedhofreglement

Der Gemeinderat Grabs erlässt gestützt auf das Friedhofreglement vom 07. Februar 2005 folgenden Gebührentarif:

1. Allgemeine Todesfallkosten

Gemeindeeinwohner

Art. 1

Art. 1.1

Die Bestattung erfolgt üblicherweise auf Kosten der Gemeinde. Inbegriffen sind:

- Die Dienstleistungen des Bestattungsamtes;
- Die amtlichen nach Gesetz und Verordnung zu erlassenden Mitteilungen;
- Leichenschau und Einsargen;
- Normalsarg (ohne Innenausstattung);
- Grabkreuz;
- Transport innerhalb der Gemeinde oder ins Krematorium St. Gallen;
- Benützung des Friedhofgebäudes;
- Öffnen und Schliessen des Grabes;
- Provisorische Beschriftung des Erdgrabes;
- Bewilligung für Grabmal.

Art. 1.2

Bei Feuerbestattung übernimmt die Gemeinde die Kosten für die in Betracht fallenden Leistungen gemäss Art. 1.1 sowie zusätzlich:

- Kremation;
- Urne;
- Transport der Urne ab Krematorium St. Gallen zum Friedhof in Grabs.

Art. 1.3

Für zusätzliche Aufwändungen wie spezielle Sargausstattungen und Sargtransporte ausserhalb der Gemeinde stellen die damit Beauftragten direkt Rechnung an die Angehörigen.

Art. 1.4

Die Beschriftung der Urnennischen geht zulasten der Angehörigen. Der von der Gemeinde bezeichnete Bildhauer stellt den Angehörigen direkt Rechnung.

Art. 1.5

Für die Miete der Schriftplatte (Dauer 10 Jahre) werden den Angehörigen durch das Bestattungsamt einmalig CHF 400.00 in Rechnung gestellt.

Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde

Art. 2**Art. 2.1**

Mit Ausnahme der Dienstleistungen des Bestattungsamtes werden alle in Art. 1.1 bis 1.5 aufgelisteten Aufwendungen an die Angehörigen oder an die sich zur Übernahme der Kosten bereiterklärende Wohngemeinde weiterverrechnet bzw. durch die Ausführenden direkt in Rechnung gestellt.

Art. 2.2

Entscheidgebür des Bestattungsamtes für die Bestattung auswärtiger Personen je nach Aufwand CHF 50.00 (Urnensetzung in bestehendem Grab) bis CHF 300.00 (neues Grab).

2. Grabtaxen**Art. 3**

Für Bestattungen ausserhalb der Gemeinde wohnhafter Personen wird eine Grabtaxe erhoben. Für in den letzten fünf Jahren in Grabs wohnhaft gewesene Personen gilt eine um 20 % reduzierte Grabtaxe.

Art. 4

Für die Bemessung der Grabtaxe ist der Zeitpunkt der Bestattung massgebend. Mit der Bewilligung ist die Taxe innert Monatsfrist zur Zahlung fällig. Eine gegenüber der späteren Bestattung allenfalls geringere Bewilligungstaxe gilt als Anzahlung. Für eine vorzeitig eingeholte Bewilligung erfolgt keine Kapitalverzinsung.

Die vor Inkrafttreten des Friedhofreglementes vom 07. Februar 2005 festgelegten geringeren Grabtaxen gelten auch noch im Zeitpunkt der späteren Bestattung.

Art. 5

Höhe der Grabtaxe:

a) Erdbestattungs-Reihengrab	CHF	1'000.00
b) Urnen-Reihengrab	CHF	800.00
c) Urnen-Nische	CHF	400.00

Für die späteren zusätzlichen Urnenbeisetzungen in den Grabarten a und b wird keine Grabtaxe erhoben.

3. Grabunterhalt

Art. 6

Die Angehörigen sorgen dafür, dass das Grab ordentlich unterhalten wird. Der Grabunterhalt kann von den Angehörigen mittels Vereinbarung / Vertrag der Politischen Gemeinde übertragen werden. Zur Sicherstellung und Finanzierung des Grabunterhaltes bei privatem Grabunterhalt von 20 Jahren haben die Angehörigen ein Depot von

CHF	6'000.00	für ein Erwachsenengrab
CHF	4'500.00	für ein Urnengrab
CHF	3'500.00	für ein Kindergrab

bei einer Bank einzurichten.

4. Inkrafttreten

Art. 7

Der vorstehende Gebührentarif tritt ab der Genehmigung des Friedhofreglementes durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 04. April 2005.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
sig. Rudolf Lippuner

Der Gemeinderatsschreiber
sig. Markus Stähli